



Förderung von Pflegestützpunkten – Hinweise für Antragsteller –

¹Seit dem Jahr 2009 besteht im Freistaat Bayern die Möglichkeit, Pflegestützpunkte im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI: Soziale Pflegeversicherung) einzurichten. ²Um die Beratung und Unterstützung vor Ort weiter zu stärken, soll der Aufbau von neuen Pflegestützpunkten sowie die Vernetzung aller Pflegestützpunkte unterstützt werden. ³Angesichts der heterogenen Pflege- und Beratungsstruktur im Freistaat Bayern sowie der regional unterschiedlich ausgeprägten Bedarfslagen ist eine Entscheidung vor Ort, wie die Struktur bedarfsgerecht weiter verbessert werden kann, zielführend. ⁴Für den Aufbau neuer Pflegestützpunkte sowie die verstärkte Vernetzung und den Wissenstransfer und weitere Maßnahmen der Unterstützung aller Pflegestützpunkte stehen im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 einmalige Haushaltsmittel in Höhe von 900 Tsd. Euro zur Verfügung. ⁵Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Pflegestützpunkte. ⁶Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1.1 Zweck der Förderung

¹Durch Pflegestützpunkte sollen Menschen zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege beraten und die für sie in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote koordiniert werden, um eine wohnortnahe und möglichst abgestimmte Versorgung und Betreuung zu erhalten. ²Zweck der Förderung ist es vor allem, den Aufbau von neuen Pflegestützpunkten zu unterstützen sowie die Vernetzung und den Wissenstransfer aller Pflegestützpunkte zu stärken.

1.2 Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Pflegestützpunkte. ²Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es, Information und Beratung zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie deren Vernetzung unter einem Dach zu bündeln. ³Dies beinhaltet insbesondere:

- Örtliche Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende
 - Informationen zu möglichen Sozialleistungen und weiteren Hilfsangeboten
 - Kostenlose und neutrale Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen
- Vernetzung und Koordination
 - Regionale Vernetzung mit allen relevanten Akteuren
 - Koordination von wohnortnahen Hilfs- und Unterstützungsangeboten

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Pflegestützpunkte im Sinne des SGB XI.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 Förderung neuer Pflegestützpunkte

1.5.1.1 Neue Pflegestützpunkte können für den Aufbau eine einmalige Anschubfinanzierung erhalten.

1.5.1.2 ¹Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Sachmittel für Pflegestützpunkte, die ab dem Jahr 2019 initiiert werden. ²Förderfähig sind die Sachausgaben, die nicht durch die anderen Kostenträger gedeckt sind. ³Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere

- Ausgaben für Büroausstattung und Geschäftsbedarf,
- Fortbildungskosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Qualitätssicherung,
- anteilige Miete (einschließlich Nebenkosten),
- anteilige Kosten für Anschaffung und Unterhalt eines Kraftfahrzeugs für aufsuchende Beratung.

⁴Die Sachausgaben dürfen insgesamt 75 % der Gesamtkosten im Förderzeitraum nicht überschreiten.

1.5.1.3 Die Förderpauschale beträgt einmalig bis zu 20 000 Euro.

1.5.1.4 Der Förderzeitraum ist auf maximal zwölf Monate ab Einrichtung des neuen Pflegestützpunktes festgelegt.

1.5.1.5 ¹Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige, die durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen ist, ist eine Förderung in Höhe von einmalig 3 000 Euro möglich. ²Diese kann für Sach- und Personalausgaben verwendet werden.

1.5.2 Förderung bestehender und neuer Pflegestützpunkte

1.5.2.1 ¹Bestehende und neue Pflegestützpunkte können eine Förderung für Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers erhalten. ²Diese können insbesondere sein

- Schulungen,
- Fachveranstaltungen.

1.5.2.2 Die Förderpauschale beträgt je Maßnahme einmalig bis zu 15 000 Euro.

1.5.3 ¹Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. ²Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 10 % zu erbringen.

1.5.4 ¹Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. ²Eine Förderung entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. ³Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

2. Verfahren

2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

2.1.1 ¹Der Träger reicht den Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP), das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist, unter Verwendung der beim LfP erhältlichen Vordrucke ein. ²Der Antrag ist vor Einrichtung des neuen Pflegestützpunktes oder vor Beginn der Maßnahme zu stellen. ³Antragstellungen sind laufend möglich. ⁴Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. ⁵Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das LfP nach Eingang des vollständigen Antrags. ⁶Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention erhält einen elektronischen Abdruck aller Bescheide.

2.1.2 ¹Die Bewilligungsbehörde hat die Freistellung der Maßnahme von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission für jeden Einzelfall zu prüfen. ²Die Bewilligungsbehörde prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-Verordnung) beziehungsweise des Beschlusses Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Freistellungsbeschluss), vorliegen. ³Sofern eine De-minimis-Beihilfe in Betracht kommt, hat der Antragsteller die jeweilige De-minimis-Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben. ⁴Dem Antragsteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen einer der De-minimis-Verordnungen dann eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. ⁵Diese ist vom Antragsteller zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. ⁶Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert. ⁷Der Antragsteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung beziehungsweise des DAWI-Freistellungsbeschlusses mit der jeweiligen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut.

2.2 Auszahlungsverfahren

¹Das LfP kann auf Antrag frühestens nach der Hälfte des jeweiligen Förderzeitraums eine erste Teilauszahlung bewilligen. ²Die erste Teilauszahlung darf maximal 50 % der bewilligten Zuwendung betragen. ³Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme wird nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

2.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung

2.3.1 ¹Der Verwendungsnachweis wird vom LfP geprüft. ²Die beim LfP erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. ³In dem vorzulegenden Sachbericht ist ausführlich auf die Tätigkeit des Pflegestützpunktes oder den Maßnahmeerfolg einzugehen.

2.3.2 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das LfP.

- 2.3.3 ¹Die Förderung des Pflegestützpunktes reduziert sich anteilig, wenn der Pflegestützpunkt weniger als ein Jahr betrieben wird. ²Sie wird für volle Kalendermonate gewährt.